

Gebührensatzung der Stadt Kaltenkirchen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 27) und des § 29 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Art. 9 Ges. v. 17.12.2010 (GVOBl. S. 789) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01. April 2014 folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehr hat bei der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Abs. 2 BrSchG und der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gemäß § 6 Abs. 2 BrSchG mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei. Hierzu gehören:
 - a) Brände
 - b) Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
 - c) Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber,

- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 - c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verursacher soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt
 - e) bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend
 - f) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber
 - g) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührensschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 5

Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben

Nr.	Bezeichnung	EURO
1.	Gebühren für Personal	
1.1.	Für den Feuerwehrangehörigen	9,00
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Kommandowagen I und II	28,00
2.2	Einsatzleitwagen (ELW1)	23,00
2.3.	Gerätewagen Gefahrgut (GW- G)	37,00
2.4	Gerätewagen Logistik (GW L)	67,00
2.5	Löschfahrzeug (LF 16 I)	36,00
2.6	Löschfahrzeug (LF 16 II)	27,00
2:7	Rüstwagen (RW 2)	40,00

2.8	Tanklöschfahrzeug (TLF 25/50)	128,00
2.9	Teleskopmastfahrzeug (TMF)	89,00

- (3) Für jede angefangenen 30 Minuten werden 50 % des vollen Stundensatz erhoben. Über 30 Minuten wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 6 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.
- (7) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten sowie des städtischen Baubetriebshofes werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 6 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 Euro für die Verwaltungskosten.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 6 BrSchG sowie Auslagen gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 3 und 4 dieser Satzung.

§ 7

Härtefallregelung

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Kaltenkirchen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 9**Ersatzansprüche der Stadt als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 10**Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung gemäß § 5 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Ziffer 1 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Meldebehörden, Kraftfahrtbundesamt und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten über Kraftfahrzeuge erhoben werden. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeitet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12**Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Kaltenkirchen vom 30. Juni 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, d. 11. April 2014

gez.

Hanno Krause
Bürgermeister

D.S.

Veröffentlicht im Internet: 16.4.2014 – in Kraft am 17.4.2014